



II/B 7 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 20.04.2018

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.04.2018
2018-2-00037
2018-2080-GLa

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Leverkusen, 13. Änderung des FNP, Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 und 4 DSchG NRW
Ihr Schreiben vom 14.3.2018

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung an der öffentlichen Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“ in Leverkusen.

Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da die ausgewiesenen Zentren meist auch die historischen Ortskerne umfassen (z.B. Opladen, Schlebusch, Fette Henne), die vielfach geprägt sind von zahlreichen Baudenkmalern gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW. Mit zukünftigen Neuplanungen kann eine Beeinträchtigung entstehen, dies muss im Einzelfall auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes untersucht werden. Eine Liste von betroffenen Denkmalern in den ausgewiesenen Zentren sowie in deren unmittelbarer Umgebung senden wir Ihnen anbei. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Nahversorgungszentrum Hitdorf liegt zudem zur Hälfte im historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 316 Hitdorf (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, 2016). Das ehem. Fischerdorf zeichnet sich durch die historische Bedeutung als Hafen ab dem 14. Jh. sowie durch zahlreiche Speditions-, Handels-, und



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WEI1DE33XXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33070



Fischerhäusern aus. Als Ziel gilt laut Fachbeitrag unter anderem der Schutz von Elementen, Strukturen und Ansichten und Sichträumen des historischen Ortskerns. Nach Auffassung des LVR-ADR handelt es sich dabei um einen Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 3 DSchG NRW, der gemäß §§ 5 und 6 DSchG NRW qua kommunaler Satzung geschützt werden müsste.

Angeregt wird daher, die historischen Ortskerne, Denkmäler und Denkmalbereiche in der Begründung ausreichend zu würdigen und alle flächenhaften Denkmäler sowie Gruppen von Denkmälern im Plan darzustellen, soweit es der Maßstab zulässt, um in der jetzigen Planungsebene eine gerechte Abwägung zu ermöglichen sowie die nächste Planungsebene, in welcher die denkmalpflegerischen Belange im Detail geprüft werden müssen, vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Gundula Lang

Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Belange der Denkmalpflege wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausreichend hingewiesen.

Entsprechend §5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit des Planwerks des Flächennutzungsplans erfolgt die Präsentation von Kennzeichnungen oder nachrichtlichen Übernahmen in den jeweiligen Beiplänen des Flächennutzungsplans. Die nachrichtlichen Übernahmen aus dem Themengebiet Denkmalschutz werden im Plan 4 „Nachrichtliche Übernahme – Denkmalschutz“ präsentiert.

Die nachrichtliche Übernahme hat nur deklaratorische Bedeutung. Sie wird nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Ihre Rechtswirkung richtet sich allein nach den für die nachrichtlich übernommene Planung bzw. Nutzungsregelung maßgebenden Rechtsvorschriften, sie nimmt jedoch am Rechtscharakter des Flächennutzungsplans und seiner ev. Rechtswirkungen nicht teil.

Über die Präsentation der nachrichtlichen Übernahme im Plan 4 ist gewährleistet, dass in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bzw. in Bezug auf die zeichnerische Präsentation nicht gefolgt.



II/B 8 PLEdoc GmbH vom 16.04.2018

*I. 611/Hr. Bauerfeld
II 612/Hr. Kosiok*

26.04.18 Sep

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe



PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Leverkusen
Ingo Bauerfeld
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201 3659 220

Ihr Zeichen 610-bau Ihre Nachricht vom 14.03.2018 Anfrage an PLEdoc unser Zeichen 20180302699 Datum 16.04.2018

13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren"
- Öffentliche Auslegung

betroffen: die Teile A; B; M und N der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung	in Betrieb	002000000	600	102 - 104	8	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath
2	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung	in Betrieb	002019000	500	5 - 7	8	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	002027001	300	2-a, 2-b, 3	8	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath
6	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	002027005	100	1	8	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath
7	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	002070000	200	1	8	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/36 59-183 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
93-9001 AU 8020



**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

8	NETG (TG-Eigentumsanteil)	Ferngasleitung + Betriebskabe + LWL-KSR-Anlage I	in Betrieb	200000000	800	422 - 424	10	Olaf Hofmann +49 211 9707-00 Benrath
9	GasLINE GmbH & Co. KG	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT / 112 / 034			2	Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG 0201/3642-17866 mmc@gasline.de
10	GasLINE GmbH & Co. KG	LWL-KSR-Anlage	in Bau	unbekannt			2	Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG 0201/3642-17866 mmc@gasline.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Nach Prüfung der uns über Ihr Internetportal zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass die eingangs aufgeführten Versorgungsleitungen durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“ berührt werden.

Zu Ihrer information über die Lage der einzelnen Versorgungsleitungen haben wir Übersichtspläne erstellt, denen Sie die Trassenverläufe entnehmen können. Beachten Sie das die Darstellung nur zur groben Übersicht dient.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsleitungen durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“ nach wie vor gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Baumaßnahmen soweit sie den Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen tangieren, sind uns gesondert, frühzeitig anzuzeigen damit eine projektspezifische Stellungnahme erstellt werden kann.



PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Soweit unsere zuvor genannten Einwendungen beachtet werden, bestehen von unserer Seite keine Bedenken, gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilbereiche „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“ der Stadt Leverkusen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine von uns (in Solotrasse) verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

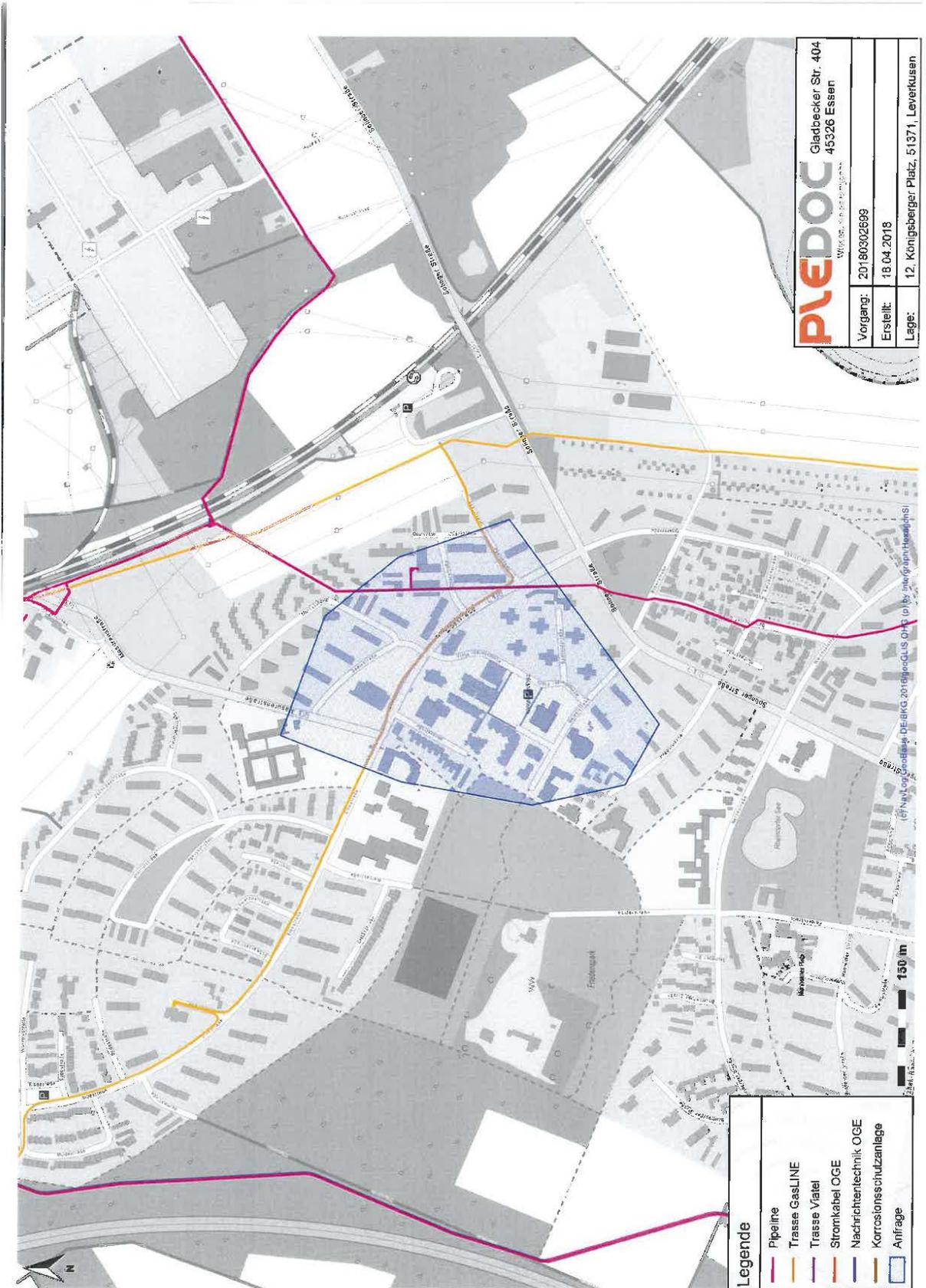
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

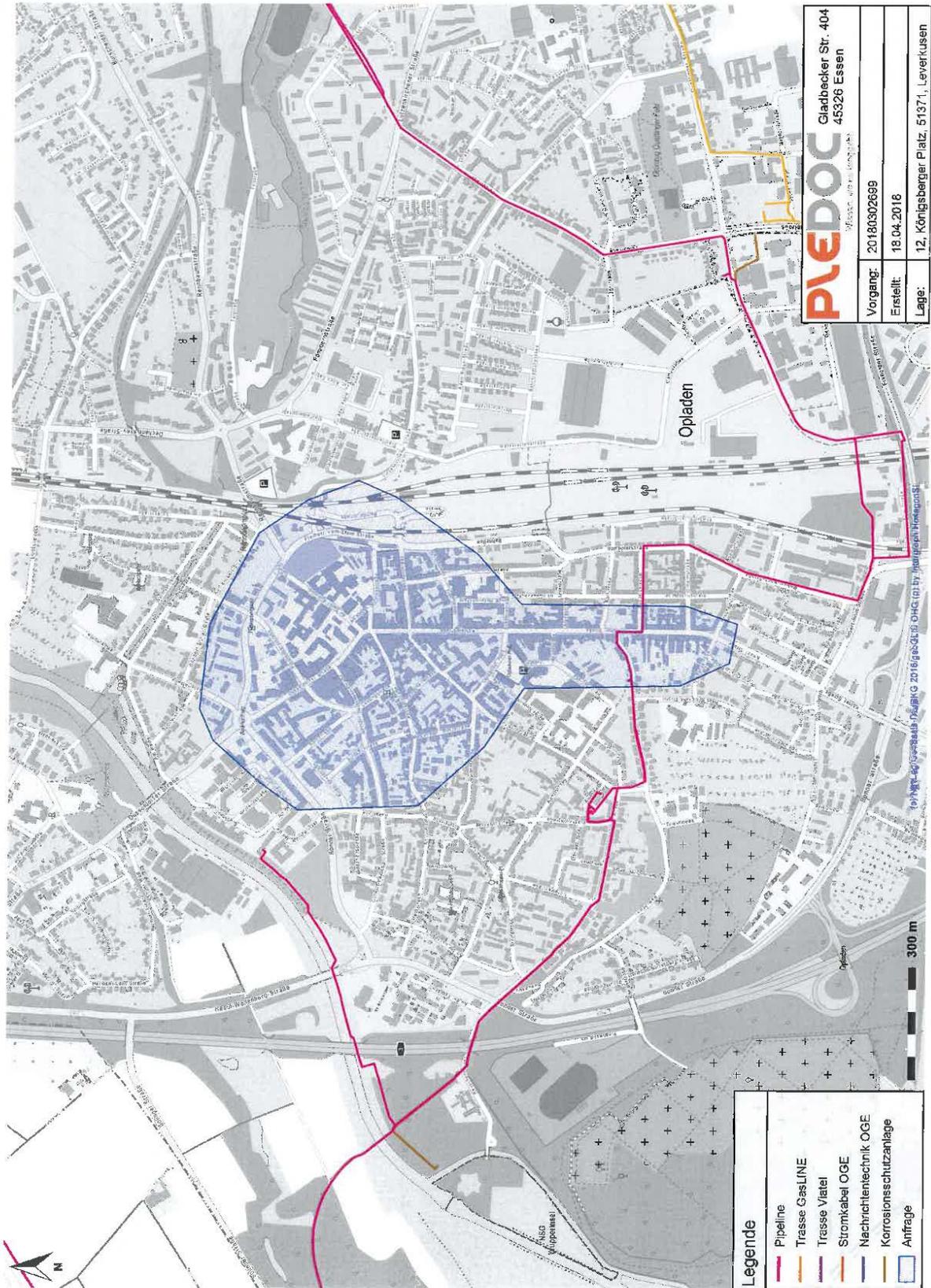

Wolfgang Schubert

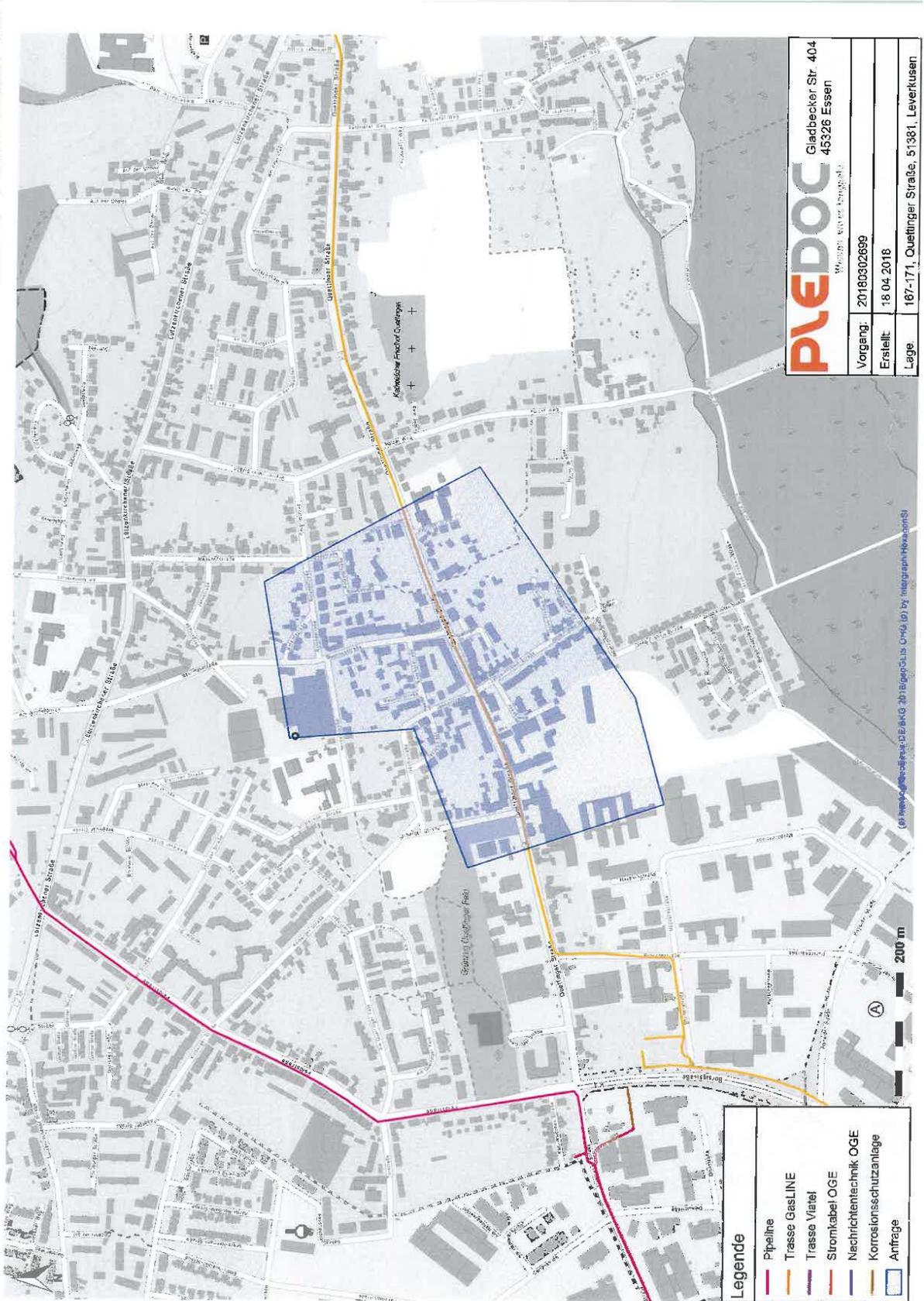

Karl Baumeister-Schmidt

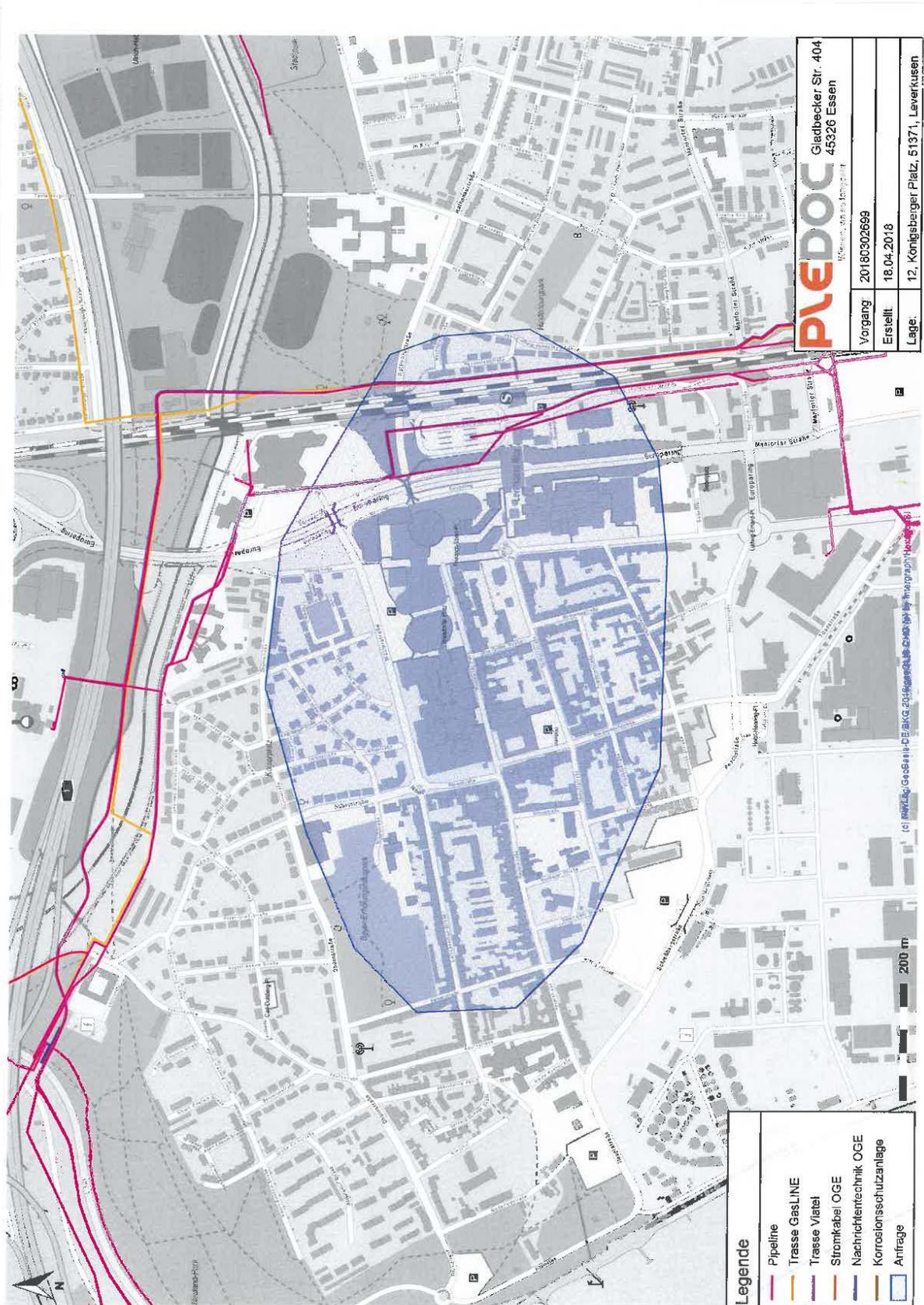
Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBWM Benrath, Frau Dettmarg











Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir weisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 9 Rheinisch Bergischer Kreis vom 24.04.2018

I. 611/Hr. Bauerfeld
II 612/Hr. Kociok

Rheinisch-Bergischer  Kreis

24.04.18  Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 4. Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
227, 400
Haltestelle Kreishaus

Stadt Leverkusen
Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am	
24.04.18	9-10
FB:	Az:
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Fr. Filz
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
02202 / 13 2377
02202 / 13 104020
Bauleitplanung@rbk-online.de

Unser Zeichen:
Datum: 20.04.2018

Stadt Leverkusen, 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren"
hier: Offenlage 22.03.2018-22.04.2018

Sehr geehrte(r) Herr Bauerfeld,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Es ist kein Wirkpfad erkennbar, über welchen die vorgelegte Planung die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreis berühren könnte. Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden insofern nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Lohmar, welche direkt an den Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) grenzt.

Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK's kommt lediglich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen, durch Eintrag in ein Gewässer oder durch überlappenden Schutzzonen von planungsrelevanten Arten in Frage.

Über eine Betroffenheit des Artenschutzes des Rheinisch-Bergischen Kreises, kann nach derzeitigem Planungsstand der hier betroffenen 13. Änderung des FNP keine Aussage erteilt werden. Grundsätzlich wird durch die Bestimmung von Zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungszentren keine artenschutzrechtliche Problematik gesehen. Soweit es jedoch zu konkreten Bauwerken etc. kommt kann es zu einer Betroffenheit kommen.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:
- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Filz 

Amt Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Telefonzentrale: 02202 - 130
Zentrales Fax: 02202 - 13 26 00

Zentrale E-Mail: info@rbk-online.de
Internet: www.rbk-online.de

Kreisparkasse Köln
Kto. 311 001 206, BLZ 370 502 99

Postbank Köln
Kto. 16 830 504, BLZ 370 100 50

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 10 Stadt Burscheid vom 04.04.2018

I. 611/Hr. Bauerfeld
II. 612/Hr. Kroschok

10. 04. 18/18



Stadt Burscheid Postfach 14 20 51390 Burscheid
Höhestraße 7-9 51399 Burscheid

Stadtverwaltung Leverkusen
Herrn Bauerfeld
Fachbereich Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51390 Leverkusen



Stab Stadtentwicklung,
Umwelt und Liegenschaften

Anmeldung zum Infobrief unter
www.burscheid.de

Bei Rückfragen
Herr Kroschok

Telefon/Telefax (02174)
670-413 / 670-19413

E-Mail
s.kroschok@burscheid.de

Datum
4. April 2018

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“

Öffentliche Auslegung; Ihr Zeichen: 610-bau

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

In Ihrem Schreiben vom 14.03.2018 beteiligen Sie die Stadt Burscheid gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“.

Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Belange der Stadt Burscheid werden von den Planungen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden somit nicht vorgebracht.

Dennoch würde ich mich über eine weitere Beteiligung im Verfahren freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kurt Berger

Zentrale:
Tel.: 02174 670-0
Fax: 02174 670-111
E-Mail: post@burscheid.de
Internet: www.burscheid.de

Besuchszeiten:
Mo.: 08:15 bis 18:00 Uhr Di., Do.: 08:15 bis 18:00 Uhr
Fr.: 09:15 bis 12:00 Uhr Mi.: geschlossen
In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie
mittwochs sind die Mitarbeiter nur nach
vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Bankverbindung:
Kreisbank Köln:
VR Bank eG:
Volksbank RB-SG eG:
GIBulger-Identifikationsnummer: DE69220000112411

IBAN
DE37 3705 0299 0381 1012 04
DE98 3056 0546 3600 7890 13
DE59 3409 0094 0000 7541 19

SWIFT-BIC
COKSDE33XXX
GENODE1NLD
VBSDE33XXX

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 11 Stadt Leichlingen vom 19.04.2018

Blütenstadt Leichlingen

Der Bürgermeister

24. 04. 18 *Wei*



*I 611/Hr. Bauerfeld
II 612/Hr. Kociok*

Stadtverwaltung • Postfach 16 66 • 42787 Leichlingen (Rheinland)

Amt
Hausanschrift **Stadtplanung**
Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen

Stadtverwaltung Leverkusen

Bearbeiter(in)
Telefon Weiland, Larissa
(02175) 992 - 174

Fachbereich Stadtplanung **STADT LEVERKUSEN**

z. Hd. Herr Bauerfeld

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Eingegangen am:	
24.04.18	9-10 Uhr
FB:	Az:

E-Mail
Fax larissa.weiland@leichlingen.de
(02175) 992 - 201

Öffnungszeiten (sofern nicht anders vereinbart)
Montag 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
610-bau

Ihre Nachricht vom
14.03.2018

Mein Zeichen
61/ Wei

19.04.2018

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“ der Stadt Leverkusen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Da die Belange der Stadt Leichlingen von der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leverkusen nicht berührt werden, werden gem. § 4 (2) BauGB keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiland

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE61370502990370300016

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
BIC: GENODED1PAF
IBAN: DE17370626002502663016

Umsatzsteuer-Nr.
230 / 5754 / 0064
Gläubiger-ID
DE410200000304005

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 12 Stadt Monheim vom 03.04.2018

Von: Frey, Kerstin
An: [Bauerfeld, Ingo](#)
Cc: [Dageroth, Estelle](#)
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren" - Beteiligung gem. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB
Datum: Dienstag, 3. April 2018 13:04:08

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo Herr Bauerfeld, in der vorigen Email hatte sich ein Tippfehler eingeschlichen...
Im Rahmen des o.g. Planverfahrens werden von mir gem. § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB
keine städtebaulichen Anregungen vorgebracht.
Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Frey
Diplom-Geographin



Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung · Statistik
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 951-612
Telefax: 02173 951-25-612
E-Mail: kfrey@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 13 Unitymedia NRW GmbH vom 03.04.2018



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Leverkusen
Herr Ingo Bauerfeld
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 301340

Datum
03.04.2018

Seite 1/1

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharter | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 14 Vodafone GmbH vom 26.04.2018

Hinweis: Die Vodafone GmbH hat in 14 separaten Mails Informationen über Glasfaserleitungen übersandt. Bis auf die Nennung der Glasfaserleitungen und ggf. Kartenausschnitte sind die Mails wortgleich. Aus redaktionellen Gründen wird lediglich die Mail zum Teiländerungsbereich 13 a City Leverkusen in voller Länge incl. der beigefügten Schutzanweisung abgebildet. Für die nachfolgenden Teiländerungsbereiche erfolgt nur eine auszugsweise Präsentation. Die in allen Mails gleichlautenden allgemeinen Ausführungen und Hinweise werden nicht präsentiert.

Von: west, planauskunft, Vodafone Germany
An: [Bauerfeld, Ingo](#)
Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 4 (Hauptzentrum City Leverkusen)
Datum: Donnerstag, 26. April 2018 11:09:42
Anlagen: [image001.png](#)
[Schutzanweisung_2016_Vodafone_inkl_ISIS_Arcor.pdf](#)
[Leverkusen_FNP_Zentrale_Versorgungsbereiche_zuAnlage_4_Hauptzentrum_City_Leverkusen.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.03.2017 sowie unser Telefonat vom 10.04.2018 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich Glasfaserleitungen der:

X Vodafone GmbH (ehemals ISIS / ehemals Arcor AG & Co. KG)

Die durchschnittliche Verlegungstiefe der oben markierten Kabel- und Rohrleitungen beträgt ca. 0,75 m (ausgenommen von z.B. Spülbohrungen oder Pressungen). Die Trassen sind im beigefügten Plan dargestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass durch Ihre eigenen bzw. durch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden.

Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH

i. A. Sonja Brodin

Im Auftrag der
Vodafone GmbH
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



Sonja Brodin
Consultant (TLPT-W)
Phone: +49 (0)2102/ 98 - 6621
Fax: +49 (0)2102/ 98 - 9451
E-Mail: sonja.brodin01@vodafone.com

Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



Schutzanweisung

für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH (hier : Trassen der ehemaligen Arcor AG & Co. KG und ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG)

GELTUNGSBEREICH

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der **Vodafone GmbH, Region West**, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen der Vodafone (ehem. Arcor und ISIS) können überall im Erdreich von öffentlichen sowie privaten Flächen liegen.

ERKUNDUNGSPFLICHT

Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und /oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungspflicht- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten bei der Abteilung Netzdokumentation der Vodafone eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Diese Erkundungspflicht obliegt nach der Rechtslage jedem, der Bauvorhaben ausführt oder ausführen lässt.

LAGE DER FERNMELDEANLAGEN

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Die bauausführende Firma hat daher die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende -insbesondere geringere- Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Rohrtrassenplan erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich. Kabelschutzrohre und Trassenwarnband schützen die Fernmeldekabel jedoch nicht gegen



mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.

BAUAUSFÜHRUNG

Die Arbeiten sind rechtzeitig, min. 10 Tage vor Baubeginn bei der

- Vodafone GmbH
Region West
D2-Park 5
40880 Ratingen
- Fax: 021 02 / 98 94 51
- Trassenauskunft-west@vodafone.com

unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit schriftlich anzuzeigen.

Die Rohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Fernmeldeanlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern.

Zu den Anlagen der Vodafone sind min. 0,2 m Parallelabstand einzuhalten.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind mit der Vodafone abzustimmen. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und der Vodafone auszuhändigen.

Das Verfüllen hat nach den "Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB 12" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen- Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau- zu erfolgen.

BESCHÄDIGUNGEN

Beschädigungen an Fernmeldeanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316B und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen worden sind.

Beschädigungen an den Fernmeldeanlagen oder Kabelschutzrohren der Vodafone (inkl. Arcor- und ISIS-Trassen) sind unverzüglich anzuzeigen:

Tel.: +49 (0)6196 / 5235 210Durchwahl -1 oder -4

E-Mail: DanubiusNOC-DE-FO-FIXED_ro@vodafone.com



Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 5 (Stadtbezirkszentrum Opladen)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 11 (Nahversorgungszentrum Heidehöhe/Sauerbruchstr.)

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen (**nur im Bahnbereich**) befinden sich in Kabelführungssystemen der DB-AG Glasfaserleitungen der:

X Vodafone GmbH (*ehemals Arcor AG & Co. KG*)

Bitte stellen Sie sicher, dass durch Ihre eigenen bzw. durch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Die Pläne fordern Sie bitte bei der DB AG an.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.

Hinweis:

Auf der Lützenkirchener Str. befindet sich eine Vodafone-Trasse!

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 6 (Stadtbezirkszentrum Schlebusch)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 7 (Nahversorgungszentrum Alkenrath)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 9 (Nahversorgungszentrum Bürrig)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 10 (Nahversorgungszentrum Fettehenne)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 13 (Nahversorgungszentrum Kueppersteg)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 14 (Nahversorgungszentrum Lützenkirchen)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 15 (Nahversorgungszentrum Manfort)

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 16 (Nahversorgungszentrum Quettingen)

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.



Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 12 (Nahversorgungszentrum Hitdorf)

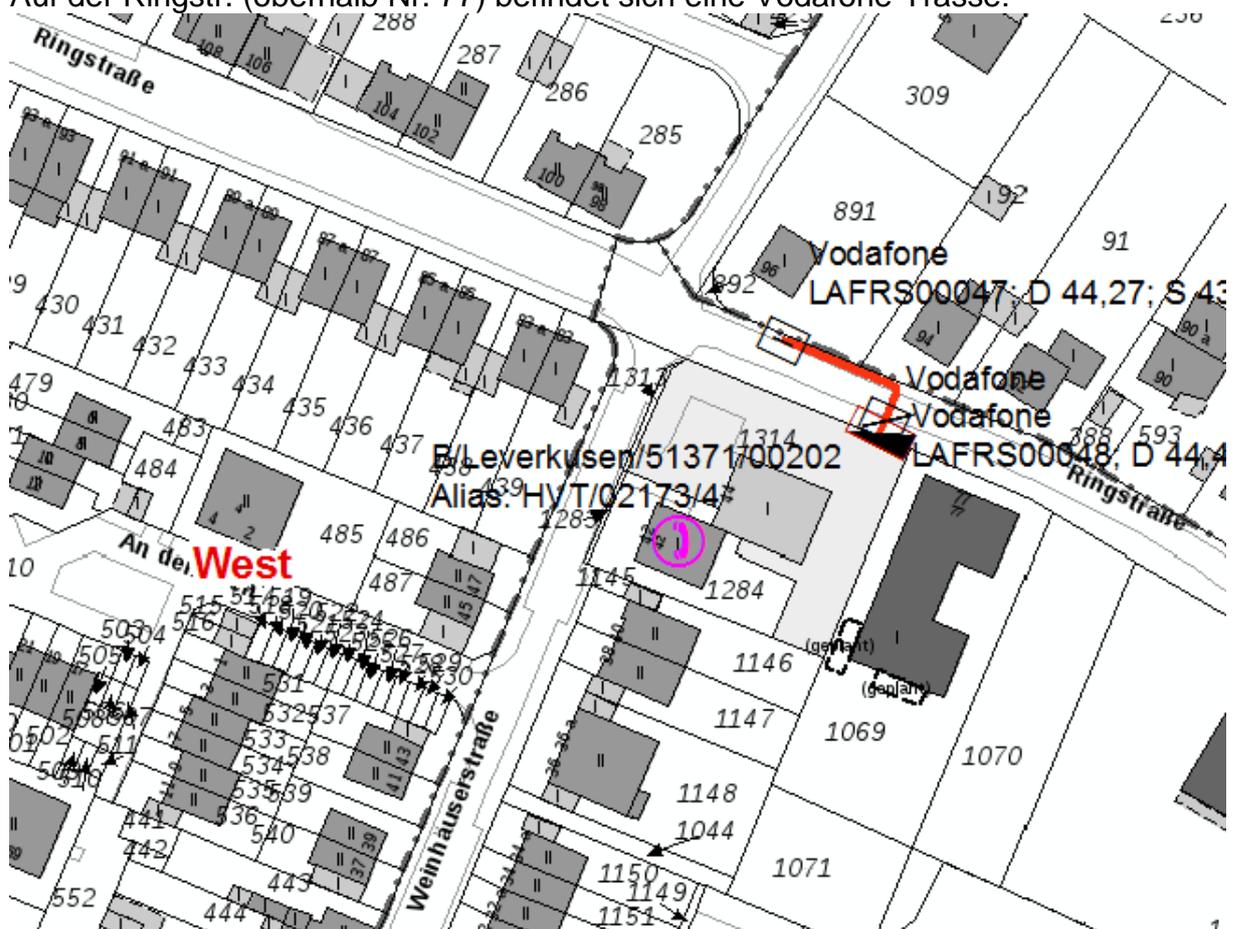
In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.

Hinweis:

Auf der Ringstr. (oberhalb Nr. 77) befindet sich eine Vodafone-Trasse:



Darüber hinaus ist seitens Vodafone keine Mitverlegung geplant!

Betreff: 13. Änderung FNP "Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren", zur Anlage 8 (Nahversorgungszentrum Bergisch Neukirchen)

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich Glasfaserleitungen der:

X Vodafone GmbH (ehemals ISIS / ehemals Arcor AG & Co. KG)



Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 15Westnetz GmbH vom 14.03.2018

WESTNETZ

I. 611 Hr. Bauerfeld
II. 612 Hr. Kroschok

25.04.18

Teil von innogy

Westnetz GmbH • Florianstraße 15 • 21 • 44139 Dortmund

Stadt Leverkusen
FB – Stadtplanung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	610-bau
Ihre Nachricht	14.03.2018
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1210/id/120.316/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 16. April 2018

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“

1. 110-kV-Hochspannungskabel Wuppermann – Köln/Mülheim, Bl. 0268
2. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Stixchesstraße – Manfort, Bl. 1210
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen – Küppersteg, Bl. 0017 (Mast 14 bis Umspannanlage Küppersteg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nahversorgungszentren Manfort, Küppersteg und Bürrig befinden sich teilweise in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsleitungen.

Auf Basis der vorliegenden Planunterlagen gehen wir jedoch davon aus, dass diese deutlich außerhalb der Schutzstreifenflächen der im Betreff genannten Hochspannungsleitungen liegen. Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir somit keine Anregungen vorzubringen. Falls dennoch Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die Innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Verteiler: Bl. 0268, Bl. 1210, Bl. 0017

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH
 Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner • Arno Hahn • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
 Gläubiger-IdNr. DE05ZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535

Bxld180416.e14 Leverkusen Bl. 1210



Stellungnahme der Verwaltung
Eine Stellungnahme ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 16 Fachbereich 323 vom 12.04.2018

323-98-81-mar
Frau Marschollek
☎ 3215
📠 3229

12.04.2018

61
Herr Bauerfeld

13. FNP-Änderung „Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren“

Öffentliche Auslegung

Ihre Anfrage vom 14.03.2018

Nachfolgende Unterlagen wurden zur Prüfung und mit der Bitte zur Abgabe einer Stellung vorgelegt:

1. Mitteilungsschreiben/ Ankündigung zur Offenlage
2. Entwurf – Begründung zur Auslegung
3. Beschlussvorlage
4. Abwägungsvorschlag
5. Auszüge aus dem Flächennutzungsplan Teil A bis Teil R

Nach der Durchsicht und Prüfung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgende Anregungen vorgetragen:

1. Unter Punkt 3 –Planungsbindungen im Punkt 3.5 wird erklärt, dass keine Schutzgebiete nach europäischem bzw. nationalem Recht betroffen sind.
Diese Aussage trifft leider nicht zu. Der FNP Teil N liegt im gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen Rheindorf in der Zone II bzw. III A. Des Weiteren liegt der FNP Teil O im gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen Hitdorf Zone III.
2. Die Trinkwasserschutzgebiete und deren Verordnungen werden durch die Bezirksregierung Köln ermittelt und festgesetzt. Sie dienen der Sicherung und des Erhaltes der Grundwasserressourcen und letztlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.
3. Für die Festlegung der Nutzung vorhandener und neuer Flächen ist die Wasserschutzgebietsverordnung mit den enthaltenen Verbots- und Genehmigungstatbeständen zu berücksichtigen und einzuhalten.
4. Bezüglich der Begründung sind entsprechende Ergänzungen in den Text mit aufzunehmen.

Gez. Marschollek

Stellungnahme der Verwaltung

Die Begründung der 13. Änderung des FNP wird wie im Punkt 3.5 klarstellend formuliert:

„3.5 Schutzgebiete

Artenschutzrechtliche Schutzgebiete nach europäischem oder nationalem Recht sind nicht betroffen.

Teilbereiche der Änderungen befinden sich innerhalb der gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Leverkusen Rheindorf bzw. Leverkusen Hitdorf. Die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung mit den enthaltenen Verbots- und Genehmigungstatbeständen ist entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten“

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.